

25/SN-137/ME
H. Storz



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5609/8-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

GESETZENTWURF
Zl. 26 GE/985
Datum: 7. JUNI 1985
Verteilt 7.6.85 *Sucht*

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9
Telez. Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Brigitte Siegl
Telefon: 57 56 41 Kl. 45

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Bezug: do. Zahl 12.102/04 I 2/85

Bundesministerium
Land- u. Forstwirtschaft
Eing. 12. MAI 1985
Blg. ... 12.102/25

An das
Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft
1010 W i e n

Bevor auf den ggst. Entwurf im einzelnen eingegangen wird, erlaubt sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich des § 1 Abs. 4, lit. e des geltenden Forstgesetzes folgende Änderung der Textierung vorzuschlagen:

"Grundflächen, die unmittelbar dem Betrieb einer Eisenbahn dienen"

Die derzeitige Beschränkung der Ausnahme auf die "im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Eisenbahnen" erscheint verfehlt. Auch die diesbezüglichen Erläuterungen, 1266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIII GP), enthalten keine hinreichende Begründung, weshalb Eisenbahnbetriebsgrundstücke (wie z.B. Bahntrassen oder Bahnböschungen) von Eisenbahnen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens errichtet wurden bzw. werden, rechtlich anders qualifiziert werden sollen. Ob eine Grundfläche als Wald gelten soll oder nicht, hängt wohl kaum von einem willkürlichen Zeitpunkt ab, sondern alleine davon, ob sie für den Eisenbahnbetrieb benötigt wird oder nicht.

Zum Entwurf selbst, erlaubt sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgendes zu bemerken:

- 2 -

§ 17 Abs. 2:

Gegen diese Anfügung bestehen insoweit Bedenken, als dadurch der im bisherigen Abs. 2 enthaltene Grundsatz der Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und sonstigen öffentlichen Interessen durchbrochen wird.

Insbesondere die Tatsache, daß - gemäß den Erläuterungen - § 18 Abs. 3 Forstgesetz (Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit einer Ersatzaufforstung) auch nicht ausnahmsweise zum Tragen kommen soll, erscheint insofern bedenklich, als durch die gegenständliche Anfügung zu Abs. 2 gegebenenfalls eine für den Eisenbahnbau unbedingt erforderliche Rodungsbewilligung verhindert werden könnte.

Es wird daher angeregt, nach dem Wort "wird" in der vorletzten Zeile den Zusatz

"oder sonstige Maßnahmen getroffen werden"

anzufügen.

§ 62 Abs. 4 lit c:

In der 2. Zeile muß es richtig lauten:

"Eisenbahnverwaltungen"

§ 64 a Abs. 2:

Es wird angeregt, in der 3. Zeile nach dem Wort "Nutzung" einen Beistrich zu setzen und das Wort "Sicherheit" einzufügen.

Wenn auch bezüglich der Errichtung von Bringungsanlagen im Bereich von Eisenbahnen die Verfahren gemäß §§ 38 und 39 Eisenbahngesetz 1957 vorgesehen sind, erscheint es doch zweckmäßig, daß schon im forstrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Parteistellung der Österreichischen Bundesbahnen dann gegeben ist, wenn durch eine solche Einrichtung eine Gefährdung des Bahnbetriebes erfolgen könnte.

- 3 -

§ 170 Abs. 6:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geht davon aus, daß - aufgrund der vorgesehenen Regelung - der Landeshauptmann in Fällen, in denen er gemäß § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 zur Erteilung der Baugenehmigung ermächtigt ist, gleichzeitig auch zur Erteilung der Rodungsbewilligung ermächtigt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird allerdings bedauert, daß der seinerzeitige ho. Vorschlag betreffend eine entsprechende Änderung des § 185 Abs. 5 Forstgesetz nicht akzeptiert worden ist, da diese Lösung auch die "Einheitswirkung" der eisenbahngesetzlichen Baugenehmigung berücksichtigt hätte.

§ 185 Abs. 5:

Es wird angeregt, neben den im § 185 Abs. 5 bereits zitierten Paragraphen zusätzlich auch die §§ 15 und 15a anzuführen, um zu vermeiden, daß bei Eisenbahnen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwar z.B. für Rodungen und Kahlhiebe, nicht jedoch für Waldteilungsbewilligungen zuständig ist.

Abschließend darf noch ersucht werden, im Zuge der gegenständlichen Novellierung des Forstgesetzes auf die neue Bezeichnung des ho. Ressorts "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" Bedacht zu nehmen.

Wien, am 15. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

